



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2017

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2017.....Seite 2
2. 2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung)Seite 3
3. Ortsgestaltungssatzung Malz
Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im historischen Dorfkern von Malz/Ortsteil von OranienburgSeite 4
4. Bekanntmachung über die Berufung der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin 2017Seite 6
5. Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ und
7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB.....Seite 6
6. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017 –
Wirtschaftsplan Entwässerungsbetrieb OranienburgSeite 7
7. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0978 Wensickendorf XIISeite 8
8. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0979 Wensickendorf XIII.....Seite 8
9. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1416 Schmachtenhagen XXVSeite 8
10. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1417 Wensickendorf XIVSeite 9
11. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1418 Oranienburg XXXSeite 9
12. Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere SteuernSeite 9

Nichtamtlicher Teil

1. Ausschreibung 50. Sachsenhausen GedenklaufSeite 10
2. Beitragserhebung für die Beleuchtung in der KleiststraßeSeite 11
3. Projektauftrag zur Förderung von Projekten in der LEADER-RegionSeite 12

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2016 mit Beschluss-Nr.: 0226/14/16 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	88.138.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	91.100.600 €
außerordentlichen Erträge auf	500.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	88.066.500 €
Auszahlungen auf	94.777.300 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.864.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.258.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.201.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.956.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	562.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr auf

7.669.000 €

festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern**, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a. für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b. für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.
Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ausgenommen sind weiterhin die über- bzw. außerplanmäßigen Erträge/ Aufwendungen und Einzahlungen/ Auszahlungen, bei denen im Zuge der Aktivierung im Rahmen des Jahresabschlusses die jeweilige Zuordnung zum Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt korrigiert werden muss.
Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden
 1. im **Ergebnishaushalt**
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 € und
 - bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 € festgesetzt.
 2. im **Finanzhaushalt**
 - bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 € und
 - bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 € festgesetzt.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei

Amtlicher Teil

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von 1.000.000 €
und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6
entfällt**§ 7**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

Oranienburg, den 30.01.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 26.01.2017 unter dem Aktenzeichen 111200CZ17/03 genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Di von 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 30.01.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg in der Ausfertigung vom 19.04.2011, wird wie folgt geändert:

- In der Anlage I zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:
Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Oranienburg und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme von Laternenmasten auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden und die das jeweilige Unternehmen ermächtigen mit Dritten Verträge über Werbung an Laternenmasten abzuschließen.
Ausgenommen davon ist die Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg.
In folgenden Bereichen der Stadt Oranienburg ist das Anbringen von Werbungen an den Laternenmasten nicht gestattet:
 - Berliner Straße, Nehringstraße und Breite Straße vom Schloßplatz bis zur Adolf-Dechert-Straße bzw. von der östlichen Uferpromenade an der Havel bis zum Bötzower Platz incl. Parkstraße (Anlage IV),
 - im Radius von 100 m um den Parkplatz an der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen.

- In der Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 5.1 eingefügt:
Wochenmarkt
- In der Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 20 die folgende Ziffer 20.1 eingefügt:
Abgemeldeten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern
Abgemeldete LKW, mehrachsige Kraftfahrzeuganhänger
- In der Anlage III zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 5.1 eingefügt:
Wochenmarkt bis 1.000 qm Fläche (pauschal/ Tag) 50,00
- In der Anlage III zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 20 die folgende Ziffer 20.1 eingefügt:
Abgemeldete Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger (Stück/ Tag) 2,00
Abgemeldete LKW, mehrachsige Kraftfahrzeuganhänger (Stück/ Tag) 5,00
- In § 14 wird hinter der Anlage III „Gebührentarif“ die Anlage IV „Denkmalschutz“ eingefügt.
- Der § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Verwaltungsgebühr wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

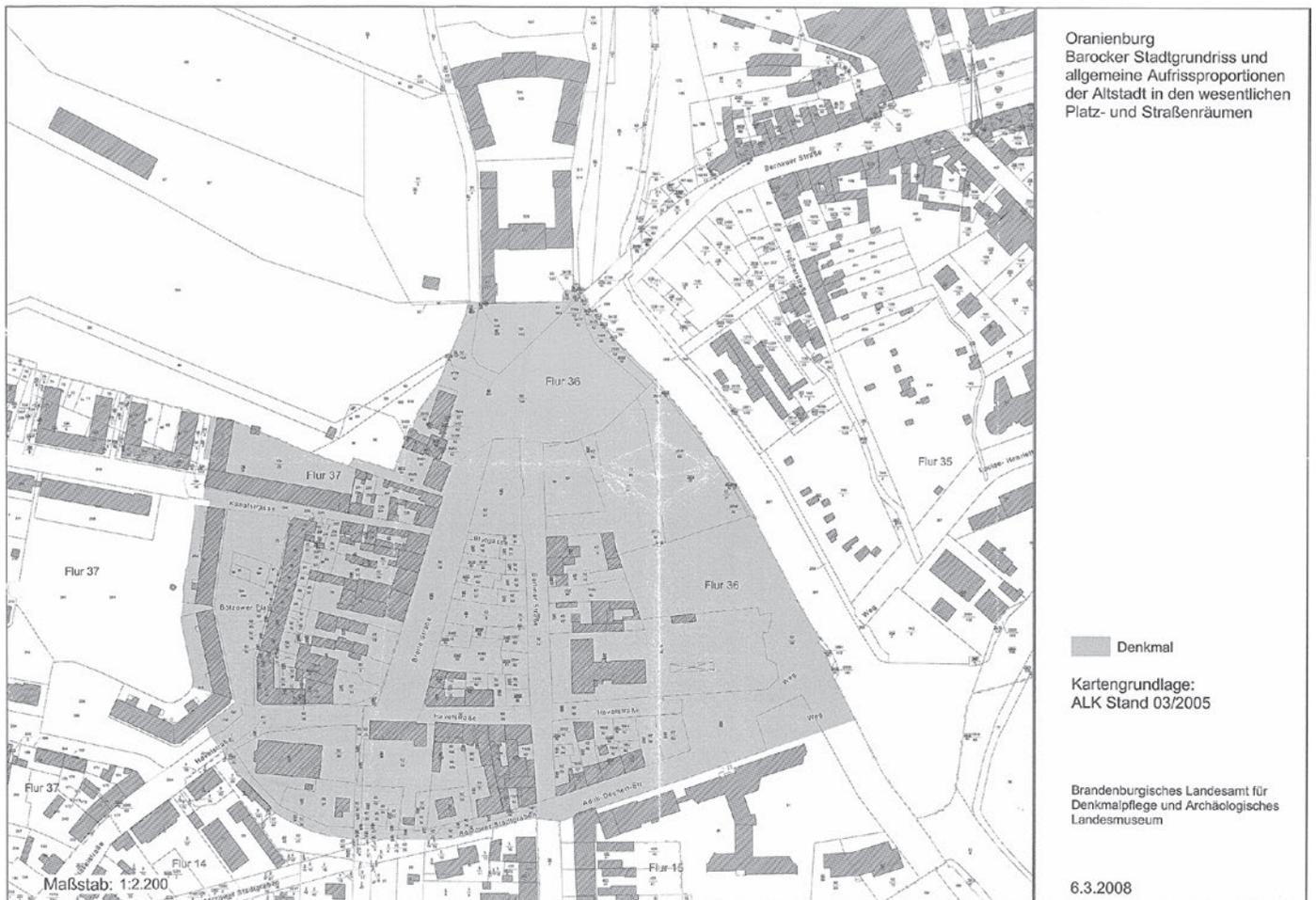
Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

(Siegel)

Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter

Amtlicher Teil



Ortsgestaltungssatzung Malz

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im historischen Dorfkern von Malz/Ortsteil von Oranienburg

Auf der Grundlage der *Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf)* vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) *Der Geltungsbereich umfasst das in der beigefügten Karte (Anlage) dargestellte Gebiet mit der Malzer Dorfstraße, Teilen des Dameswalder Weges, des Ganges, der Mühlenstraße sowie des Ausbaus, welches sich innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie befindet. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.*

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung § 1 (1) innerhalb des Geltungsbereiches.
- (2) Den Regelungen der Satzung unterliegen genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung, die nach außen in Erscheinung tretende baugestalterische Veränderungen zur Folge haben.

§ 3

Baukörper

- (1) Anbauten vor die straßenseitige Hauptfassade der Gebäude sind *nur aus Holz* zulässig.
- (2) Bei Hauptgebäuden müssen First und Traufseiten des Daches parallel zur Straße liegen.

§ 4

Dächer

- (1) Es sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 40° bis 50° bei gleich hohen Traufen auf den straßenseitigen Hauptgebäuden zulässig.
- (2) Abweichend von (1) sind für die Hauptgebäude Dameswalder Weg 19 bis 25 nur Walmdächer mit einer Neigung von 25° bis 35° zulässig.
- (3) Die Dachdeckung der Hauptgebäude ist aus unglasierten naturroten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen herzustellen.
- (4) Die Dachflächen von Gaupen sind mit dem Deckungsmaterial des Hauptdaches einzudecken.

§ 5

Dachaufbauten, Dacheinbauten, Dacheinschnitte

- (1) Dachgaupen sind *nur* als Fledermausgaupen, Schlepp- oder stehende Gaupen herzustellen. Die Gesamtbreite der Gaupen darf 1/3 der Dachbreite nicht überschreiten.
- (2) Straßenseitig sind *maximal* 2 Dachflächenfenster bis zu jeweils maximal 1m² Fläche zulässig.

Amtlicher Teil

- (3) Straßenseitige Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nicht zulässig.

§ 6 Fassaden

- (1) *Straßenseitige Hauptgebäude sind zu verputzen.* Die Putzflächen sind nur als Glattputz oder fein strukturierter Kratzputz *herzustellen*.
- (2) Straßenseitige Bekleidungen aus Klinker sowie aus Holz, Keramik, Metall oder Kunststoff sind nicht zulässig.
- (3) Fassadenanstriche sind monochrom in Pastellfarben mit einem Hellbezugswert von 70 bis 90 auszuführen. Zulässig sind Töne aus dem Bereich von weiß, ocker, braun, grün, rot und grau.
- (4) Fassadenstuck aus der Entstehungszeit der Gebäude darf nicht verändert oder abgebrochen werden.
- (5) Sichtmauerwerk oder Fachwerk *aus der Entstehungszeit* der Gebäude darf nicht verputzt oder bekleidet werden.

§ 7 Fenster und Türen

- (1) *Fenster und Türen sind als stehendes Rechteckformat auszuführen.* Fenster ab einer Größe von 1 m² sind mindestens einmal senkrecht zu gliedern. Beim Einbau von einflügeligen Fenstern sind Pfosten und Kämpfer als glasteilende Elemente auszubilden.
- (2) Bei Sprossenfenstern sind nur glasteilende oder aufgesetzte Sprossen zulässig.
- (3) Glasbausteine und Strukturgläser sind *in den Straßenfassaden* nicht zulässig.
- (4) Weiß beschichtete *Hauseingangstüren sind in den Straßenfassaden* nicht zulässig.

§ 8 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen von Vorgärten sind nur als offene Holzlatten- oder Metallgitterzäune mit senkrechter Gliederung sowie mit Sockel- und Pfeilmauerwerk zu errichten. Die Gesamthöhe soll mindestens 1,00 m und *maximal* 1,20 m betragen.
- (2) Die geschlossenen Einfriedungen zwischen den *Hauptgebäuden* dürfen nur in einer Höhe von 1,60 m bis 2 m errichtet werden. Zulässig sind nur geschlossene Bretterzäune, Mauern mit Putz oder aus Naturstein/Klinker. Türen und Tore sind nur aus Holz mit senkrechter Gliederung und *waagrecht* *oberen Abschluss* herzustellen.

§ 9 Antennen

- (1) Antennen und sonstige private Sende- und Empfangsanlagen sind an der straßenseitigen Gebäudefassade nicht zulässig.

§ 10 Werbeanlagen

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschoss des Gebäudes zulässig. *Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.*
- (2) *Sockel, Gesimse, Fenster-, und Türgewände dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt werden.*

§ 11 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 andere als unglasierte naturrote bis rotbraune Dachziegel oder -steine verwendet,
2. § 6 Abs. 2 *straßenseitige Bekleidungen* aus Klinker, Keramik, Holz, Metall oder Kunststoff *herstellt*,
3. § 6 Abs. 3 andere als die aufgeführten Farbanstriche vornimmt,
4. § 8 Abs. 1 andere als offene Vorgartenzäune aus senkrechten Holzlatten oder Metallstäben errichtet,

kann gemäß § 79 (3) Nr. 2 und (5) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) *Die Ortsgestaltungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Oranienburg, den 10.01.2017

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(kursiv: Änderungen nach Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Anlage: Darstellung des Geltungsbereiches M 1: 3.000

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat am 10.10.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ortsgestaltungssatzung Malz gefasst.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Die Ortsgestaltungssatzung Malz einschließlich ihrer Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.218, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und die Begründung Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 12.01.2017

Siegel

.....
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Karte auf Seite 6

Amtlicher Teil



Anlage: Geltungsbereich der OGS Malz (o. M.)

Bekanntmachung über die Berufung der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin 2017

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Berufung folgender Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zur Stadtwahlleiterin bzw. stellvertretenden Stadtwahlleiterin beschlossen:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Stadtwahlleiterin | Sylvia Holm, Amtsleiterin Ordnungsamt |
| 2. Stellvertretende Stadtwahlleiterin | Christina Paetke, Sachgebietsleiterin Bürgeramt |

Oranienburg, 13.12.2016

i.V.

Frank Oltersdorf

2. Beigeordneter

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt beabsichtigt den Neubau einer Grundschule in Friedrichsthal aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen 2016-2022 mit Perspektive bis 2027/2030“ am 12.12.2017.

Der ca. 2,94 ha Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 40 der Flur 2 der Gemarkung Friedrichsthal. Dieser ist im Süden und Südosten von Wald umgeben, grenzt im Nordosten an eine Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte und die westliche Begrenzung bildet

die Straße Friedrichsthaler Chaussee.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Grundschule inklusive erforderlicher Nebennutzung.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß

Amtlicher Teil

§ 8 (3) BauGB gemäß dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 geändert. Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt von einer bisherigen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Schule, Sporthalle und Sportplatz.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

13.02.2017 – 27.02.2017

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 16.01.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



**Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 12.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge 8.992.057 €

die Aufwendungen 8.113.680 €

der Jahresgewinn 878.377 €

der Jahresverlust 0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit 2.699.451 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss

aus der Investitionstätigkeit -5.415.000 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss

aus der Finanzierungstätigkeit 2.673.214 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 4.545.200 €

2.2 der Gesamtbetrag

der Verpflichtungsermächtigungen 910.000 €

Oranienburg, 15.12.2016

in Vertretung

Frank Oltersdorf

2. Beigeordneter

(Siegel)

Amtlicher Teil

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.01.2017 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2017

einschließlich seiner Anlagen ist während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 - 12 u. 13 - 16 Uhr, Di 8 - 12 u. 13 - 17 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0978 Wensickendorf XII ist am 12. Januar 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 13. Januar 2017

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0979 Wensickendorf XIII ist am 13. Januar 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

den. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 16. Januar 2017

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1416 Schmachtenhagen XXV ist am 12. Januar 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 13. Januar 2017

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Amtlicher Teil**Bekanntmachung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1417 Wensickendorf XIV ist am 9. Januar 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 13. Januar 2017

Kobel
– Umlegungsausschussvorsitzender –

(Siegel)

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1418 Oranienburg XXX ist am 12. Januar 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 13. Januar 2017

Kobel
– Umlegungsausschussvorsitzender –

(Siegel)

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im **Februar 2017** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert.

Am 15.02.2017 werden die kommunalen Steuern für das **I. Quartal 2017** fällig.

Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf.

zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen.

Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Oranienburg, den 16.01.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Ausschreibung 50. Sachsenhausen-Gedenklauf 2017**

(Wertung innerhalb des MBS-Sparkassen-Cups)

Veranstalter	Team Oberhavel e. V. und Kreissportbund Oberhavel e. V. in Kooperation mit dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Oranienburg	
Sportliche Durchführung	Team Oberhavel e. V. Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	Kreissportbund Oberhavel e. V. André-Pican-Straße 41 16515 Oranienburg
Termin	Montag, 1. Mai 2017	
Start/Ziel	TURM ErlebnisCity André-Pican-Straße 42 16515 Oranienburg	
Ablauf	09.30 Uhr	Eröffnung der Veranstaltung
	10.00 Uhr	Staffellauf über 5 x 1,2 km
	10.40 Uhr	Bambini- und Kinderläufe
	11.00 Uhr	Start für Hauptlauf (7,5 km) und Ergänzungslauf (15 km)
	12.30 Uhr	Siegerehrungen
Strecke	Kurs um die Gedenkstätte Sachsenhausen (u. a. Heidelberger Straße – Wörthstraße – Radfernweg am Lehnitzsee – Carl-Gustav-Hempel-Straße – Straße der Nationen – André-Pican-Straße)	
	Streckenprofil: generell flach, Asphalt, Geh- und Fahrradwege, keine Vollsperrung für den Verkehr	
Wettbewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Läufer 7,5 km und 15 km <ul style="list-style-type: none"> – MBS Sparkassencup über 7,5 km ab AK Männer/Frauen – Kinder U12 (10/11 m/w) über 7,5 km – Jugendliche U14 - U16 (12-15 m/w) über 7,5 km und 15 km • Walker/ Nordic Walker über 7,5 km • Team-Staffeln über 5 x 1,2 km für Vereine, Schulen, Firmen, Familien, Jedermann (Mix-Staffeln sind möglich) • Bambini-Lauf 1 (Vorschulkinder bis 5 Jahre), Bambini-Lauf 2 (Kinder 6 bis 7 Jahre) und Kinderlauf (Kinder 8 bis 9 Jahre) • ausschlaggebend für die Altersklassen ist das Geburtsjahr 	
Startgebühren	7,5 km Lauf	15 km Lauf
	Kinder U12	2,00 €
	Jugendliche U14/U16	2,00 €
	Jugendliche U18	2,50 €
	Erwachsene	4,50 €
	• Team-Staffeln	5,50 €
	• Walker/ Nordic Walker	4,50 €
	• Bambini- und Kinderlauf	ohne Startgebühren
	<p>Entrichtung der Startgebühren bei Anmeldung per Überweisung. Überweisungen müssen bis zum 28.04.2017 auf das Konto von Team Oberhavel eingegangen sein. Bei Entrichtung der Startgebühr am Wettkampftag fällt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € (Kinder- und Jugendliche bis U16 2,00 €) an. Im Zweifelsfall ist ein Buchungsbeleg vorzulegen.</p>	
Meldung/ Startunterlagen/ Information	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldungen unter www.team-oberhavel.de (um Onlineanmeldung wird gebeten) • Ausgabe der Startunterlagen am Wettkampftag bis 9.20 Uhr • Informationen unter Tel. 03301 -20 84 06 (Kreissportbund Oberhavel e. V.) • E-Mail: gedenklauf2017@team-oberhavel.de (Nicht für Anmeldungen!) • Bei der Online-Anmeldung kann gegen Vorkasse verbindlich ein Jubiläumsshirt (Funktionsshirt) bestellt werden. Bestellschluss ist der 31.03.2017. 	

Nichtamtlicher Teil**Meldeschluss/
Nachmeldungen**

- Meldeschluss 26.04.2017
- Nachmeldungen Online ab 27.04. bis 30.04.2017 18.00 Uhr möglich.
Zur Startgebühr fällt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr an.
- Nachmeldungen am 01.05.2017 bis 9.20 Uhr (zzgl. Verwaltungsgebühr)

Ehrungen

- 7,5 km und 15 km Pokale und Urkunden für die Gesamtplätze 1 bis 3 (m/w)
- Medaillen und Urkunden für die Plätze 1 bis 3 der Altersklassen (m/w)
- Medaillen und Urkunden für die Plätze 1 bis 3 der Team-Staffeln (m/w/Mix)

Erinnerungsmedaillen und Urkunden (auf Abfrage) für alle Finisher der Wettkämpfe!

Betreuung/Versorgung

Das Organisationsbüro, Wettkampfbüro, Meldebüro befindet sich an der TURM ErlebnisCity Oranienburg. Hier befinden sich auch Umkleide-, Wasch- und Duschkmöglichkeiten sowie Einrichtungen zur Versorgung und Entspannung (Erlebnisbad, Sauna, Wellnes). Parkplätze im Umfeld sind ausgeschildert.

Haftungsausschluss

Für den Fall meiner Teilnahme am Lauf erkenne ich den Haftungsausschluss der Veranstalter für Schäden jeder Art an. Ich werde gegen die Veranstalter und Sponsoren des Laufes keine Ansprüche wegen Schäden und Verletzungen jeder Art machen, die mir durch meine Teilnahme am Lauf entstehen können. Ich erkläre, dass ich für die Teilnahme an diesem Wettbewerb ausreichend trainiert habe, körperlich gesund bin und mir mein Gesundheitszustand ärztlich bestätigt wurde. Ich bin damit einverstanden, dass die in meiner Anmeldung genannten Daten, die von mir im Zusammenhang mit meiner Teilnahme am Lauf gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen – Filme, Videokassetten etc. – ohne Vergütungsansprüche meinerseits genutzt werden dürfen. Ich versichere, dass mein angegebenes Geburtsjahr richtig ist und dass ich meine Startnummer an keine andere Person weitergeben werde. Mir ist bekannt, dass ich disqualifiziert werde, wenn ich die offizielle Startnummer in irgendeiner Weise verändere, insbesondere den Werbedruck unsichtbar oder unkenntlich mache. (Hinweis lt. Datenschutzgesetz: Ihre Daten werden maschinell gespeichert.)

Das Mitführen von Hunden und Kinderwagen o.a. im Wettkampf ist nicht gestattet.

– Das Tiefbauamt informiert – Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Kleiststraße

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Kleiststraße von Germendorfer Allee bis Goethestraße in Oranienburg (Eden) werden voraussichtlich im März 2017 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September

1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldner zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Patricia Wilhelm Telefon 600 762, E-Mail wilhelm@oranienburg.de.

Nichtamtlicher Teil**Projektaufruf zur Förderung von Projekten in der LEADER-Region**

LEADER steht für ein Förderprogramm der EU, das die Entwicklung der ländlichen Räume unterstützt. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Die Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e.V. (LAG), ein ehrenamtlich arbeitender Verein aus Vertretern von Unternehmen der Land- und Tourismuswirtschaft, sozialen Einrichtungen und den Kommunen, fördert die Entwicklung in der LEADER-Region und setzt Prioritäten bei der Förderung von Projekten.

In der aktuellen EU-Förderperiode wurden von der LAG bereits 56 Projekte für die Förderung mit öffentlichen Mitteln empfohlen und bis Ende 2016 34 Projekte von der Bewilligungsbehörde bewilligt. Folgende Beispiele zeigen die Vielfalt der Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von privaten oder kommunalen Vorhaben:

- Angebote für Einwohner und Gäste durch Investitionen in die Beherbergung, Gastronomie, Kultureinrichtung, Pferdesport und Erholung am und auf dem Wasser
- Bau bzw. Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen
- Aufbau von Verarbeitungskapazitäten- bzw. Vermarktungseinrichtungen regionaler Produkte
- Kapazitätserweiterung und Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung und des Dorfgemeinschaftslebens

Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen unserer LEADER-Region können sich ab 01.02.2017 um die Förderung von Vorhaben bewerben. Dafür steht Ihnen ein Projektfragebogen auf der Internetseite der LAG zur Verfügung. Geplante Vorhaben können **bis zum 30.04.2017** (5. Stichtag) bei der LAG (Büro des LEADER-Regionalmanagements) eingereicht werden. Für diesen Stichtag beträgt das Budget zur Förderung der Vorhaben 5,0 Mio. €. Weitere Stichtage werden in der Presse und auf der Webseite bekanntgegeben.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG Ende Mai 2017 in einer Mitgliederversammlung. Für Projekte, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, kann innerhalb von 60 Tagen ein Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gestellt werden.

Bei Fragen zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an unser LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Herr Dr. Reiner Erdmann
Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff
Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg im Landratsamt, Haus 1, Zimmer 1.82
oder: 0162-858 11 64 bzw. 0163-84 082 02 bzw. E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de